OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-250164/2/Gf/RoK

Datum: Linz, 23. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der Gemeinde E. gegen den über ihren Antrag auf Leistung eines Gastbeitrages für eine hauptwohnsitzfremde Kinderbetreuungseinrichtung (Gemeindekindergarten St. A.) auf Grund des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ergangenen Bescheid der Oö. Landesregierung vom 8. Oktober 2019, Zl. BD-2019-400427-7 (Mitbeteiligte Partei: Gemeinde St. A),

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird gemäß § 28 VwGVG festgestellt, dass die Gemeinde E. für die Aufnahme des mit Hauptwohnsitz im Gebiet ihrer Gemeinde gemeldeten Kindes M. L. in der von der Gemeinde St. A. geführten Betreuungseinrichtung (Kindergarten St. A.) im Zeitraum zwischen dem 28. Mai 2019 und dem 31. Juli 2019 der Gemeinde St. A. gemäß § 28 OöKBBG einen monatlichen Gastbeitrag dem Grunde nach zu leisten hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 8. Oktober 2019, Zl. BD-2019-400427-7, wurde die Gemeinde E. (im Folgenden auch: Beschwerdeführerin [Bf.] bzw. Rechtsmittelwerberin) gemäß § 28 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl 39/2007 i.d.g.F. LGBl 47/2019 (im Folgenden: OöKBBG), für den seitens eines in ihrer Gemeinde wohnhaften Kindes im Zeitraum vom 28. Mai 2019 bis zum 31. Juli 2019 erfolgten Besuch des Kindergartens der Gemeinde St. A. (im Folgenden auch: Mitbeteiligte Partei) zur Leistung eines Gastbeitrages in einer Höhe von insgesamt 222 Euro verpflichtet.

2. Dagegen hat die Rechtsmittelwerberin mit ihrem am 5. November 2019 – und damit fristgerecht – zur Post gegebenen Schreiben vom 25. Oktober 2019 Beschwerde erhoben.

3. Das Amt der Oö. Landesregierung hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schriftsatz vom 12. November 2019 samt dem Bezug habenden Akt zur do. Zl. BD-2019-400427 (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) unter gleichzeitiger Abstandnahme von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vorgelegt.

4. Da gegenständlich auch die übrigen, in den §§ 7 und 9 VwGVG normierten Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist die vorliegende Beschwerde als zulässig zu werten.

I I.

Funktionell-organisatorische und örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde, deren Amtssprengel (ausschließlich) das Bundesland Oberösterreich umfasst.

Weil diesbezüglich weder in Art. 131 Abs. 2 bis 6 B-VG noch im OöKBBG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art 131 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Tatbestandselemente der die angefochtene Entscheidung tragende Rechtsgrundlage

1. Mit dem Spruch des angefochtenen Bescheides wurde die Bf. zur Leistung eines Gastbeitrages in einer Höhe von insgesamt 222 Euro für den Besuch des Gemeindekindergartens der Mitbeteiligten Partei durch ein mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Rechtsmittelwerberin gemeldetes Kind im Zeitraum vom 28. Mai 2019 bis zum 31. Juli 2019 verpflichtet.

2. Gemäß § 28 Abs. 1 OöKBBG hat die Hauptwohnsitzgemeinde (von den hier nicht maßgeblichen Ausnahmen eines betrieblichen oder freien Kindergartens abgesehen) dann, wenn ein in dieser mit Hauptwohnsitz gemeldetes Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde besucht, einen angemessenen Gastbeitrag zu entrichten, sofern entweder in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.

Die Mindesthöhe des Gastbeitrags ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; im Fall der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrags entscheidet auf Antrag einer Gemeinde die Landesregierung mit Bescheid (§ 28 Abs. 2 OöKBBG).

3. Insgesamt betrachtet resultierten aus dieser Bestimmung unter spezifischer Bezugnahme auf den gegenständlichen Beschwerdefall die folgenden essentiellen Tatbestandselemente:

- Verpflichtung der Wohnsitzgemeinde
- zur Entrichtung eines angemessenen Gastbeitrages (wobei dessen Mindesthöhe durch Verordnung der Landesregierung festgelegt ist)
- an jene die Kinderbetreuungseinrichtung führende Gemeinde, wenn
  - entweder in der Wohnsitzgemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht oder

- die familiäre Situation des Kindes den Besuch der gemeindefremden Einrichtung erfordert oder
- das Kindeswohl den Besuch der gemeindefremden Einrichtung erfordert.

IV.

Beschwerdevorbringen; Würdigung der kontradiktorischen tatbildrelevanten Faktendarstellungen

1. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Tatbestandselemente wendet die Bf. zunächst ein, dass sie zur Leistung eines Gastbeitrages schon deshalb nicht verpflichtet sei, weil die Unterbringung des Kindes – ebenso wie zuvor auch dessen älterer Schwester – ohnehin in ihrem eigenen Gemeindekindergarten möglich gewesen wäre; außerdem wäre dadurch eine bessere persönliche Integration beider Kinder in deren Hauptwohnsitzgemeinde gewährleistet gewesen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es dem Wohl des Kindes sogar abträglich sein dürfte, wenn dessen Mutter künftig als Lehrerin in der Volksschule der Mitbeteiligten Partei unterrichten und das Kind später ebenfalls diese Schule besuchen sollte; denn in einem derartigen Fall wäre offensichtlich die erforderliche Objektivität nicht gegeben. Außerdem liege der Kindergarten der Mitbeteiligten Partei entgegen dem Vorbringen der Eltern nicht unmittelbar auf deren Arbeitsweg. Zuletzt treffe es auch nicht zu, dass mit der Mitbeteiligten Partei eine Vereinbarung zur Leistung von Gastbeiträgen für ab dem Jahr Kindergartenjahr 2019/2020 aufgenommene Kinder abgeschlossen worden sei.

Mit diesem Vorbringen werden die auf der Faktenebene vorgenommenen Feststellungen der belangten Behörde – nämlich insbesondere: dass die hauptwohnsitzfremde Kinderbetreuungseinrichtung von dem betreffenden Kind im fraglichen Zeitraum tatsächlich besucht wurde, dass die Bf. eine eigene Kinderbetreuungseinrichtung führt und diese auch dem betreffenden Kind offen gestanden wäre sowie, dass sich die Bf. und die Mitbeteiligte Partei über die Leistung eines Gastbeitrages nicht einigen konnten – nicht in Zweifel gezogen.

Da somit seitens der Rechtsmittelwerberin rein auf der Tatsachenebene keine Einwände erhoben werden, können die Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde folglich – zumindest grundsätzlich bzw. vorbehaltlich gegenteiliger späterer Wahrnehmungen – außer Streit gestellt werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass das betreffende Kind im Zeitraum vom 28. Mai 2019 bis zum 31. Juli 2019 – ebenso wie zuvor schon dessen ältere Schwester – die von der Mitbeteiligten Partei geführte hauptwohnsitzfremde Kinderbetreuungseinrichtung besucht hat, obwohl beiden Kindern auch der Besuch

der von der Bf. betriebenen Kinderbetreuungseinrichtung offen gestanden wäre. Die Öffnungszeiten beider Kindergärten unterscheiden sich nur geringfügig; beide Bildungseinrichtungen liegen auch annähernd gleich weit vom Wohnort der Eltern entfernt und sind mittels eines eigens dafür eingerichteten Kindergartenbustransportes erreichbar. Eine Einigung über die Leistung eines Gastbeitrages durch die Bf. an die Mitbeteiligte Partei ist nicht zu Stande gekommen.

2. Vor diesem Hintergrund bedurfte es seitens des LVwG OÖ keiner weiteren Beweiserhebung, insbesondere auch nicht im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung.

V.

Rechtliche Beurteilung

1. Anspruchsgrundlage

Wie bereits zuvor unter III.2. ausgeführt, hat eine Gemeinde u.a. dann, wenn ein in deren Gebiet mit Hauptwohnsitz gemeldetes Kind eine in einer anderen Gemeinde gelegene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (im Folgenden mit Bezug auf die hier vorliegende Sachverhaltskonstellation auch kurz: Kindergarten) besucht, jener Gemeinde einen angemessenen Gastbeitrag zu entrichten, sofern entweder einerseits in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder andererseits die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch des gemeindefremden Kindergartens erfordern.

2. Zur systematischen Konzeption der maßgeblichen Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 OöKBBG besteht schon seit der Stammfassung dieses Gesetzes eine von dessen grundlegenden Zielsetzungen darin, eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dadurch die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen.

Dazu wird in den Materialien ausgeführt (vgl. Blg 1119/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, 26. GP, 12 f):

> „Die Europäische Union bekräftigt die essenzielle Bedeutung eines Angebots von Kinderbetreuungsplätzen zur Förderung der Erwerbsbeteiligung von Eltern. Die Mitgliedsstaaten werden dringend aufgefordert, Initiativen zu ergreifen oder an-

> zuregen, mit denen Angebote zur Kinderbetreuung für die Zeit bereitgestellt werden, in der die Eltern eine Erwerbstätigkeit ausüben, zur Erlangung eines Arbeitsplatzes einer Ausbildung folgen oder sich um einen Arbeitsplatz oder um eine Ausbildungsmöglichkeit zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bemühen.
>
> Dieses Landesgesetz unterstützt die Anliegen der EU ...
>
> Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein gesellschaftspolitisches Ziel, zu dessen Erreichung in Oberösterreich verstärkt Maßnahmen gesetzt werden. Die Frauen sind heute mobiler, besser ausgebildet und wollen ihr Know-how im Berufsleben einsetzen. Von 1996 bis 2003 verringerte sich zwar die Zahl der Mütter mit Kindern unter sechs Jahren um 16%, die Zahl der teilzeitbeschäftigten Mütter stieg jedoch im selben Zeitraum um 48%. Die Europäische Union sieht die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt als ihr Ziel an. In Österreich wurde dieses Ziel als beschäftigungspolitische Leitlinie in den ‚Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung (NAP)' übernommen."

Grundsätzlich wäre es zwar verfehlt, ein Gesetz gleichsam standardmäßig und unreflektiert anhand dessen historischer Materialien auszulegen. Dies würde nämlich im Ergebnis dazu führen, dass ein vorwiegend wegen seiner grundlegend neuen rechtspolitischen Zielvorstellungen demokratisch gewählter Gesetzgeber jeweils das gesamte entgegenstehende Recht ändern bzw. adaptieren müsste. Weil dafür aber angesichts des Umfanges und der Komplexität der bestehenden Rechtsvorschriften die Kürze einer Legislaturperiode in aller Regel nicht hinreicht, würde längerfristig betrachtet somit letztlich ein quasi-Stillstand des gesamten Staatswesens resultieren. Dem Demokratieprinzip des Art. 1 B-VG ist daher insbesondere auch angesichts einer von Verfassungs wegen fehlenden Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung immanent, dass eine Auslegung von Rechtsvorschriften anhand der Gesetzesmaterialien nur so lange zulässig ist, als diese nicht den prinzipiellen rechtspolitischen Zielsetzungen der aktuell politisch Führungsverantwortlichen, wie bzw. sofern diese insbesondere in Regierungsprogrammen ihren Ausdruck finden, zuwiderlaufen.

Gerade dies trifft jedoch hinsichtlich der faktischen Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter gegenwärtig nicht zu. Deshalb gilt es, vornehmlich auch diese Zielsetzung im Auge zu behalten, wenn u.a. zwecks deren Finanzierung durch die öffentliche Hand zunächst in § 2 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 1b OöKBBG grundlegend zwischen allgemeinen, betrieblichen und freien Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen differenziert wird, weil auf die letztere Kategorie insbesondere jene in § 29 OöKBBG normierten Voraussetzungen für deren Förderung durch das Land Oberösterreich sowie die Verpflichtung zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages nicht zutreffen.

Von dieser Trennung zwischen allgemeinen und betrieblichen einerseits bzw. freien Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen andererseits ausgehend ist in der Folge in den §§ 3 und 27 OöKBBG festgelegt, dass die Rechtsträger solcher Einrichtungen für die Inanspruchnahme einer Einrichtung der ersteren Kategorie –

soweit diese nicht verpflichtend ist – einen angemessenen, sozial gestaffelten und auf privatrechtlicher Grundlage basierenden (vgl. § 27 Abs. 5 OöKBBG) Elternbeitrag einzuheben haben, sodass die Finanzierung solcher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen grundsätzlich durch Elternbeiträge, im überwiegenden Ausmaß jedoch durch Landesförderungen erfolgt.

Als Regelfall liegt daher dem OöKBBG die Konzeption zu Grunde, dass zwecks Erfüllung der – für die Eltern beitragsfreien und sohin ausschließlich durch die öffentliche Hand zu finanzierenden – Kindergartenpflicht 1.) die jeweilige Wohnsitzgemeinde jährlich den Bedarf an Betreuungsplätzen erhebt, 2.) die Anmeldung der Kinder zur Einrichtung dieser (und nicht einer anderen) Gemeinde vorgenommen und in der Folge auch tatsächlich die gemeindeeigene Einrichtung besucht wird, 3.) sich die Gemeinde zur Abgangsdeckung verpflichtet, 4.) die Gemeinde für den Betrieb ihrer Betreuungseinrichtung eine Landesförderung erhält und 5.) eine entsprechende Aufwandsreduktion für die Wohnsitzgemeinde entsteht, wenn vom Kind de facto eine hauptwohnsitzfremde Einrichtung besucht wird.

Zugleich war es ein Anliegen des Gesetzgebers, mit dem OöKBBG (anders als im Bereich des Schulrechts) kein Sprengelsystem einzurichten, sondern vielmehr eine – zumindest prinzipielle – Freiheit der Eltern hinsichtlich der Auswahl jener Betreuungseinrichtung, in der u.a. die Kindergartenpflicht (vgl. § 3a OöKBBG) zu erfüllen ist, festzulegen. Vor diesem Hintergrund sieht daher § 28 OöKBBG bezüglich der Aufwandstragung gleichsam ergänzend vor, dass in dem (Sonder-)Fall, dass ein Kind eine solche in einer anderen Gemeinde gelegene Einrichtung besucht (sofern es sich hierbei nicht um eine betriebliche Betreuungseinrichtung oder eine solche handelt, die keine Landesförderung erhält), von der Hauptwohnsitzgemeinde an jene Gemeinde ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten ist.

Daraus, dass dieser Gastbeitrag nicht von den Eltern, sondern von der (Hauptwohnsitz-)Gemeinde und zudem ohne nähere Differenzierung (also insbesondere auch die Fälle des verpflichtenden – und daher elternbeitragsfreien – Kindergartenbesuches erfassend) zu leisten ist, ergibt sich, dass der Gastbeitrag einerseits insoweit, als dieser dann zu leisten ist, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde keine eigene Betreuungseinrichtung betreibt, gleichsam die Funktion einer Pönale bzw. positiv formuliert: eines Anreizes dahin, die künftige Errichtung einer eigenständigen Betreuungsstätte wohlwollend im Auge zu behalten, erfüllen soll. Andererseits dient der Gastbeitrag in den Fällen, in denen aus familiären Gründen oder im Interesse des Kindeswohles die hauptwohnsitzfremde Einrichtung besucht wird, offenkundig als Instrument des Ausgleichs dafür, dass – vor dem Hintergrund, dass beide Gemeinden eine Landesförderung erhalten – die Hauptwohnsitzgemeinde de facto einen vergleichsweise niedrigeren, die Trägergemeinde der Betreuungseinrichtung hingegen einen relativ höheren Aufwand zu tragen hat.

Diese Doppelfunktion des Gastbeitrages (Pönale/Anreiz einerseits bzw. Ausgleichsinstrument andererseits) zeigt sich auch anhand der zeitlichen Entwicklung der dementsprechenden gesetzlichen Regelung, die in ihrer ursprünglichen Fassung (LGBl 39/2007) noch folgenden Wortlaut hatte:

> „Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist."

In den darauf bezüglichen Gesetzesmaterialien wurde einerseits der privatrechtlich-freiwillige Charakter dieser Gastbeiträge, andererseits aber auch betont, dass damit ein Sprengelsystem negiert bzw. umgekehrt: eine entsprechende, allerdings an bestimmte objektive Kriterien gebundene Wahlmöglichkeit zugunsten der Eltern institutionalisiert werden sollte (vgl. Blg 1119/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, 26. GP, S. 24 f):

> „Mit dieser Regelung soll die Inanspruchnahme von Einrichtungen in anderen Gemeinden ermöglicht werden. Gastbeiträge sind privatrechtlicher Natur, eine Sprengeleinteilung für Kinderbetreuungseinrichtungen erübrigt sich daher. Die Wohnsitzgemeinden haben ihre Zustimmung oder Ablehnung an den Kriterien ‚familiäre Situation' und ‚Kindeswohl' zu orientieren. Konkret heißt das, dass eine Ablehnung einer für die Eltern des betroffenen Kindes objektiv nachvollziehbaren Begründung bedarf, z.B. dass in der Wohnsitzgemeinde ein gleichwertiges Angebot vorhanden ist. Aus der Elternbefragung 2005 ergab sich, dass 6 % der 18.901 befragten Eltern der 3- bis 5-jährigen Kinder, die zu diesem Thema Angaben machten, einen Betrieb in der Nachbargemeinde und 3 %, in der Gemeinde des Arbeitsplatzes nutzen. 83 % der Eltern nutzen eine außerhäusliche Betreuungseinrichtung in der Wohnsitzgemeinde. 8.874 Personen geben an, für ihr Kind im Volksschulalter außerhalb der Schulstunden eine außerfamiliäre Betreuungsform zu nutzen. Davon befindet sich in 61 % der Fälle die Einrichtung in der Wohngemeinde, 6 % nutzen das Kinderbetreuungsangebot der Nachbargemeinde und 5 % das der Arbeitsgemeinde."

Mit der Novelle LGBl 59/2010 erhielt § 28 OöKBBG seine heutige Fassung, wobei insoweit in den Gesetzesmaterialien ausgeführt wurde (vgl. Blg 181/2010 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, S.5):

> „Die Leistung von Gastbeiträgen war auch bisher bereits möglich, jedoch abhängig von den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und Rechtsträgern. Mit der Neuregelung wird eine Verpflichtung zur Leistung des Gastbeitrags unter den gesetzlichen Prämissen geschaffen und damit sichergestellt, dass gemeindeübergreifende Lösungen auch verstärkt realisiert werden. Daraus ergibt sich auch die hoheitliche Entscheidungsverpflichtung der Aufsichtsbehörde im Fall der Nichteinigung.
>
> Für die Leistung eines Gastbeitrags sprechen daher insbesondere z.B. folgende Umstände:
>
> - kein Platz für das unter 3-jährige Kind in der Hauptwohnsitzgemeinde,
> - Kind besucht den Kindergarten am Arbeitsort der Eltern/Wohnort der Großeltern, da sonst keine Abholmöglichkeit bzw. anschließende Betreuungsmöglichkeit gegeben ist,

- Öffnungszeiten, die sich mit den Arbeitszeiten der Eltern vereinbaren lassen,
- Besuch eines Hortes, der der besuchten Schule angeschlossen ist,
- Vermeidung von Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn einer kontinuierlichen Förderung.

Die Mindesthöhe des Gastbeitrags wird durch eine Verordnung der Landesregierung festgesetzt. Die Höhe des Gastbeitrags muss angemessen sein, das heißt, der Gastbeitrag darf insbesondere, auch wenn er pauschal berechnet wird, jedenfalls nicht höher sein als die Pro-Kopf-Abgangsquote."

Schon angesichts dessen, dass eine der grundlegenden Zielsetzungen dieses Gesetzes in der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf besteht, um dadurch die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen (vgl. § 1 Abs. 2 Z. 2 OöKBBG), blieb damit aus dem Blickwinkel der Eltern die – wenngleich bedingte, so doch zumindest prinzipielle – Wahlmöglichkeit (bzw. die Nichteinrichtung eines Sprengelsystems) bestehen, während im Verhältnis zwischen den beteiligten Gemeinden die Entrichtung eines Gastbeitrages von einer zuvor freiwilligen Leistung nunmehr in eine Rechtspflicht umgewandelt wurde.

Indem sich aus § 12 OöKBBG weiters ableiten lässt, dass die Aufnahme eines Kindes, das seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, nicht allein aus diesem Grund und folglich auch nicht deshalb verweigert werden darf, weil die Hauptwohnsitzgemeinde nicht zur Leistung eines Gastbeitrages bereit ist, und zudem die Frage der – beispielsweise kostendeckenden – Finanzierbarkeit unter den in § 1 Abs. 2 OöKBBG festgelegten Zielsetzungen nicht genannt ist, ergibt sich somit insgesamt, dass die Gastbeitragspflicht lediglich ein subsidiäres, der Wahlfreiheit der Eltern nachgeordnetes und dieses somit inhaltlich auch nicht tangierendes Rechtsverhältnis verkörpert, bzw. anders gewendet: Wurde ein hauptwohnsitzfremdes Kind in die gemeindeeigene Betreuungseinrichtung aufgenommen (bzw. musste dieses auf Grund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung – etwa, um diesem die Erfüllung der Kindergartenpflicht zu ermöglichen – aufgenommen werden), führt die davon losgelöst zu beurteilende Frage, ob hierfür ein Gastbeitrag zu leisten ist, nicht dazu, dass diese Aufnahmeentscheidung rückwirkend (insbesondere in dem Fall, dass sich die Annahme, für das aufgenommene Kind von der Hauptwohnsitzgemeinde einen Gastbeitrag zu erhalten, als unzutreffend erweist) allenfalls wieder zur Disposition stünde.

Somit ergibt sich insgesamt, dass gleichsam das „Risiko" der Auslegung der in § 28 Abs. 1 OöKBBG normierten unpräzisen, sich freilich an den in § 1 OöKBBG festgelegten Zielen zu orientieren habenden Gesetzesbegriffe in erster Linie jeweils die aufnehmende Gemeinde trägt.

3. Zu den Tatbestandselementen einer durch die „familiäre Situation des Kindes“ bzw. „durch das Kindeswohl“ begründeten Erforderlichkeit (Leistungspflicht dem Grunde nach)

3.1. Neben den in § 1 Abs. 2 OöKBBG festgelegten und daher im Zuge der Auslegung dieses Gesetzes stets zu beachtenden allgemeinen Zielsetzungen (Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse; Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Ermöglichung der faktischen Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter; Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben; Weiterentwicklung des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots im Sinn einer qualifizierten Bedarfsplanung) sind in den Gesetzesmaterialien zur näheren Erläuterung des Kriteriums der „familiären Situation“ beispielsweise folgende Parameter angeführt (vgl. Blg 1119/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, 26. GP, S. 16 f):

* Alleinerziehereigenschaft eines Elternteiles;
* Berufstätigkeit beider Elternteile;
* besondere soziale Situation (z.B. Empfehlung der Jugendwohlfahrt, Überforderung der Eltern);
* besondere Fördersituation des Kindes (z.B. Schulanfänger mit Sprachticket, Zuzug eines Schulanfängers); oder
* besondere familiäre Vorkommnisse (z.B. Unfall, Krankheit, Pflegefall in der Familie)

Und hinsichtlich des Begriffes „Kindeswohl“ wird in § 1 Abs. 1 OöKBBG auf das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 7/1993 i.d.g.F. BGBl III 155/2017 (im Folgenden: ÜRK), verwiesen, wobei sich aus Art. 17 ÜRK im Sinne einer näheren materiellen Präzisierung vor allem solche Maßnahmen als dem Kindeswohl dienlich ableiten lassen, die die Förderung des sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens des Kindes sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit, und zwar insbesondere in Situationen einer Trennung von seinen Eltern (Art. 9 ÜRK), einer Ein- oder Ausreise in bzw. aus einem Vertragsstaat (Art. 10 ÜRK), des Zuganges zu Informationen (Art. 17 ÜRK), seiner Erziehung und Entwicklung (Art. 18 ÜRK) und einer Adoption (Art. 21 ÜRK), zum Ziel haben.

3.2. Im vorliegenden Fall haben die Eltern die Wahl zur Unterbringung ihres Kindes im hauptwohnsitzfremden Kindergarten der Mitbeteiligten Partei vornehmlich damit begründet, dass dessen ältere Schwester bereits seit dem 4. September 2018 diese Betreuungseinrichtung besucht und beide Elternteile berufstätig sind, wobei der Kindergarten an deren Arbeitsweg liegt.

Die familiäre Situation des Kindes stellt sich demnach so dar, dass sein Vater ganztags berufstätig ist, seine Mutter eine Anstellung als Lehrerin in der Volksschule der Mitbeteiligten Partei anstrebt und seine ältere Schwester bereits den Kindergarten dieser Gemeinde besucht. Unabhängig davon, wo der Arbeitsort der Mutter

künftig tatsächlich liegen wird, ist jedenfalls evident, dass sie die Hauptlast der familiären Kinderbetreuung zu tragen haben wird; diese äußert sich v.a. darin, dass sie beide Kinder in der Früh zur Betreuungseinrichtung bringen und zu Mittag bzw. am frühen Nachmittag von dort – bzw. von der jeweiligen Ein- und Ausstiegstelle des Transportbusses – abholen muss. Angesichts dessen, dass die ältere Schwester – allseits unbestritten – faktisch bereits seit dem Herbst 2018 im Kindergarten der Mitbeteiligten Partei untergebracht war, hätte es daher zweifellos einen erheblichen Aufwand für die Mutter bedeutet, ihre eigenen Arbeitszeiten mit jenen der Heimkunft ihrer Kinder im Interesse der bestmöglichen Wahrung von deren aller Wohl zu koordinieren; um ihr zugleich eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und so eine auch faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter i.S.d. § 1 Abs. 2 Z. 2 OöKBBG zu ermöglichen, war offensichtlich auch eine abstrakt besehen bloß geringfügig erscheinen mögende Zeitersparnis, die dadurch entstand, nicht zwei Mal täglich unterschiedliche Betreuungseinrichtungen anfahren zu müssen, zur Erreichung dieses Zieles geeignet.

Insgesamt betrachtet erwies sich daher im gegenständlichen Fall die von den Eltern getroffene Wahl, ihr Kind zum Zweck der Erfüllung der Kindergartenpflicht in der Betreuungseinrichtung der Mitbeteiligten Partei unterzubringen, nicht nur wegen der familiären Situation und im Interesse des Wohles ihrer Kinder als erforderlich, sondern diese diente zugleich der Mutter dazu, ihr eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dadurch eine auch faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen (vgl. § 1 Abs. 2 Z. 2 OöKBBG).

3.3. Wenn ein Kind eine in einer anderen Gemeinde gelegene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, dann hat die Hauptwohnsitzgemeinde bereits dann einen angemessenen Gastbeitrag zu entrichten, wenn bloß eine der in § 28 Abs. 1 OöKBBG angeführten Alternativen zutrifft (vgl. z.B. VwGH vom 24. Juli 2013, 2012/10/0149).

Insbesondere bedeutet dies, dass diese Verpflichtung zur Leistung des Gastbeitrages somit auch unabhängig davon bestehen kann, dass die Hauptwohnsitzgemeinde selbst ihre eigene Kinderbetreuungseinrichtung betreibt. In diesem Zusammenhang ist nämlich insbesondere daran zu erinnern, dass sich der Aufwand für die Hauptwohnsitzgemeinde trotz gleichbleibender Landesförderung entsprechend vermindert.

Da im gegenständlichen Fall, wie zuvor ausgeführt, die Unterbringung des Kindes in der hauptwohnsitzfremden Betreuungseinrichtung wegen der familiären Situation und im Interesse des Wohles der beteiligten Kinder erforderlich war sowie zugleich der Mutter dazu diente, ihr eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dadurch eine auch faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen, bestand für die Hauptwohnsitzgemeinde

somit die (prinzipielle) Verpflichtung, der Mitbeteiligten Partei einen Gastbeitrag zu leisten.

4. Höhe der Leistungspflicht

4.1. Diesbezüglich ist zunächst in § 28 Abs. 2 OöKBBG angeordnet, dass die Landesregierung durch Verordnung (bloß) eine Mindesthöhe für den Gastbeitrag festzusetzen hat.

4.2. Davon ausgehend normiert nunmehr § 14 Abs. 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl 1/2018 (im Folgenden: OöEBV 2018), dass der Gastbeitrag für ein über drei Jahre altes Kind bis zu dessen Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 OöEBV 2018 pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen hat, wobei dieser Höchstsatz, der maximal kostendeckend sein darf, vom Rechtsträger in Bezug auf über 3 Jahre alte Kinder einerseits nach Maßgabe des § 9 OöEBV 2018, nämlich auf Basis der Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag, festzulegen ist und andererseits mindestens 111 Euro betragen muss.

4.3. Insgesamt geht daraus zweifelsfrei hervor, dass die Einforderung eines Gastbeitrages zum einen voraussetzt, dass der Rechtsträger der Betreuungseinrichtung hierfür bereits zuvor einen monatlichen Höchstbeitrag in einer gewissen Mindesthöhe – nämlich in seiner Tarifordnung; vgl. § 15 Abs. 1 Z. 2 OöKBBG – festgesetzt hatte, sodass sich die davon allenfalls betroffenen Gemeinden auf die für sie jeweils resultierenden Belastungen entsprechend einstellen konnten, und davon ausgehend diesen Gastbeitrag zum anderen v.a. anhand des Einkommens der Eltern entsprechend nachvollziehbar zu individualisieren hatte (vgl. § 14 Abs. 2 Z. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 2 und i.V.m. § 9 Abs. 1 und i.V.m. § 2 Abs. 8 OöEBV 2018).

Beide Voraussetzungen sind jedoch im gegenständlichen Fall nicht erfüllt, denn offenbar existiert weder ein von der Mitbeteiligten Partei im Vorhinein tariflich festgelegter Höchstbeitrag, an dem sich die gegebenenfalls einen Gastbeitrag zu leisten verpflichteten Gemeinden – wie hier: die Bf. – orientieren hätten können, noch wurde das Familieneinkommen der Eltern des betreffenden hauptwohnsitzfremden Kindes ermittelt.

Angesichts gänzlich fehlender Berechnungsgrundlagen kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, in welcher konkreten Höhe der Rechtsmittelwerberin im gegenständlichen Fall ein Gastbeitrag zusteht, bzw. muss ein solcher Ausspruch einer allfälligen späteren Festsetzung durch die belangte Behörde vorbehalten werden.

5. Entscheidung über die Beschwerde

Aus diesen Gründen war daher anlässlich der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 28 VwGVG festzustellen, dass die Beschwerdeführerin der Mitbeteiligten Partei für die Aufnahme des hauptwohnsitzfremden Kindes M. L. in deren gemeindeeigener Betreuungseinrichtung (Kindergarten St. A.) im Zeitraum zwischen dem 28. Mai 2019 und dem 31. Juli 2019 gemäß § 28 OöKBBG einen monatlichen Gastbeitrag zu leisten hat.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f